

## 1 Vorwort

### Die Rolle der Religionsgemeinschaften im Staat wandelt sich

Im Jahre 2012 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik (BFS) erste Resultate der eidgenössischen Volkszählung 2010. Aktuellste Zahlen bestehen nun auch im Bereich der Religionslandschaft der Schweiz. Ein Zweck der Statistiken ist es, die gewonnenen Daten mit älteren zu vergleichen und daraus Rückschlüsse auf die Gegenwart und auch auf die Zukunft zu ziehen. Was kann in Bezug auf die Religionszugehörigkeit der Schweizer Bevölkerung gesagt werden? Die beiden traditionellen Konfessionen der Schweiz, die römisch-katholische und evangelisch-reformierte, bleiben zwar weiterhin die grössten, die Mitgliedschaft in ihnen hat aber im Vergleich zur Volkszählung 2000, mit wenigen Ausnahmen, in allen Kantonen abgenommen, z. T. stark, wie etwa die Beispiele der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Waadt (knapp 9 % weniger Mitglieder) und die römisch-katholische Kirche im Kanton Freiburg (knapp 7.5 % weniger Mitglieder) zeigen. Demgegenüber steigt die Zahl der Konfessionslosen kontinuierlich an, in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Waadt sogar drastisch (um 11 – 15 %). Zwar nicht statistisch erfasst, aber angesichts etwa der geringen Besucherzahl an Gottesdiensten augenfällig ist zudem, dass viele Angehörige der beiden Mehrheitskirchen lediglich noch Mitglieder auf dem Papier sind und das Angebot einer Pfarrei höchstens noch für Kasualien wie die Taufe, die Trauung oder die Bestattung in Anspruch nehmen.

Im letzten Jahrzehnt wurde von verschiedenen Kreisen immer wieder vorgebracht, dass die muslimische Bevölkerungsgruppe in absehbarer Zukunft stark anwachsen werde. Sogar von einer Verdrängung der angestammten christlichen Leitkultur durch den Islam war die Rede. Kann dies bestätigt werden? Zwar hat die Zahl der Muslime in den letzten zehn Jahren zugenommen, jedoch um die verschwindend kleine Zahl von 0.3 %. Eine Islamisierung der schweizerischen Gesellschaft – was auch immer das heisst – droht also im Moment nicht.

Aufgrund des Wandels hin zu einer verstärkten Säkularität der schweizerischen Gesellschaft wurden in letzter Zeit vermehrt Stimmen laut, welche eine Neugestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Religionen forderten. So werden etwa folgende Fragen aufgeworfen: Haben die reformierte und die katholische Kirche noch Anspruch auf einen öffentlich(-rechtlichen) Status, durch den sie in den Genuss verschiedener Privilegien kommen? Warum wird ein solcher Status den Muslimen verwehrt? Wieso werden die Konfessionslosen nicht als eine relevante Gruppierung ernstgenommen, die auch staatlich anerkannt werden könnte?

Die beiden letzten Fragen können insofern relativiert werden, als dass sich sowohl die Muslime als auch die Konfessionslosen in verschiedene, oft recht unähnliche Gruppen aufsplittern. Konkret: Ein Freidenker ist keinesfalls gleichzusetzen mit einem aus der Kirche Ausgetretenen, der mit der Institution Kirche nichts anfangen kann, aber weiterhin (s)einen religiösen Glauben pflegt. Und trotzdem sind beide statistisch den Konfessionslosen zugeordnet. Auch ein der Mystik zugewandter, aus der Türkei stammender Sufist hat mit einem gesetzestreuen, in Saudi-Arabien aufgewachsenen Sunniten, wenig gemeinsam. Und doch gehören beide, in der Auswertung der eidgenössischen Volkszählung, dem Oberbegriff der islamischen Glaubensgemeinschaften an. Dies führt unweigerlich zur schwierigen Frage, welche der jeweiligen Gruppen ein Kanton denn anerkennen soll. Hinzu kommt, dass, wenn die Mitgliedschaft des Einzelnen zu einer religiösen Gemeinschaft nicht klar zum Ausdruck kommt, eine öffentlich-rechtliche Anerkennung unmöglich ist, soll die Gemeinschaft die Kompetenz zur Steuererhebung erhalten. Denn erst durch eine klare Mitgliedschaftszuordnung können auch Steuern erhoben werden.



Religiöse Vielfalt im Kanton Basel-Stadt: Obwohl die Zahl der Konfessionslosen in diesem Kanton markant zunimmt, wurden kürzlich mehrere kleinere Glaubensgemeinschaften öffentlich anerkannt.

Einen interessanten alternativen Weg hat hier der Kanton Basel-Stadt beschritten. So hat er 2011 die antroposophische Christengemeinde und 2012 die Neuapostolische und zwei alevitische Vereine öffentlich – und nicht öffentlich-rechtlich – anerkannt. Zum ersten Mal in der Schweiz wurde somit ein solcher Status einer anderen als einer christlichen oder einer jüdischen Glaubensgemeinschaft zugesprochen. Durch eine solche öffentliche Anerkennung wird nicht nur die Bedeutsamkeit einer Glaubensgemeinschaft in der Gesellschaft anerkannt, sondern ihr auch gewisse Rechte übertragen, wie der Anspruch eines finanziellen Beitrags von Seiten des Kantons. Das Recht zur Steuererhebung bleibt jedoch

ausgeschlossen. Auch in anderen Kantonen wäre eine solche Öffnung für weitere religiöse Gruppen möglich, zumindest wurden während der letzten Dekade im Zuge kantonaler Verfassungsrevisionen rechtliche Grundlagen dazu geschaffen.

Welche Schlussfolgerungen können aus dem Gesagten gezogen werden? Die traditionellen Kirchen haben, wenn man die Zahlen der Statistik sprechen lässt und sich den Trend der religiösen Individualisierung vergegenwärtigt, erkennbar an gesellschaftlicher Bedeutung eingebüsst. Allein mit personell-quantitativen oder historischen Argumenten kann ihr besonderer Status in den Kantonen wohl nicht mehr lange legitimiert sein. Wenn jedoch die beiden Kirchen ihre soziale Tätigkeit, also ihr Engagement für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen, aber auch ihre Wertevermittlung weiterhin aufrechterhalten oder gar ausbauen, so ist ihnen der Rückhalt in der Bevölkerung wie auch bei politischen Instanzen und somit ihr öffentlich-rechtlicher Status wohl weiterhin sicher. Auch damit kann ihre bedeutende Rolle, die sie so im Gefüge des Staates einnehmen, gerechtfertigt werden.

## 2 Organisation

<b>Direktor:</b>	René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.
<b>Wissenschaftliche Mitarbeiter:</b>	Raimund Süess, M Law Christian R. Tappenbeck, RA Dr. utr. iur. (bis Juni 2012)
<b>Unterassistentin</b>	Delia Sauer, B Law (ab Oktober 2012)
<b>Freie Mitarbeiter/-in:</b>	Petra Bleisch Bouzar, lic. phil.; David Bollag, Rabbiner Dr.; Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr.; Christian R. Tappenbeck, RA Dr. utr. iur. (ab Juli 2012) Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M.

<b>Adresse</b>	<b>Telefon/Fax/E-Mail</b>
Institut für Religionsrecht Av. de l'Europe 20 CH-1700 Freiburg	Tel.: +41 (0) 26 300 80 23 Fax: +41 (0) 26 300 96 66 E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

<b>Diverses</b>	<b>Internet</b>
PC: 50-523786-3	<a href="http://www.unifr.ch/religionsrecht">http://www.unifr.ch/religionsrecht</a> <a href="http://www.religionsrecht.ch">http://www.religionsrecht.ch</a>

Philippe Gardaz, Dr. iur., Präsident des Institutsrates, alt Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt

Astrid Epiney, Dr. iur., LL.M., Professorin für Bundesstaatsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Astrid Kaptijn, Dr. iur. can. et Dr. iur., Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

Yves Le Roy, Dr. iur., Professor für allgemeine Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Adrian Loretan, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

Claudius Luterbacher-Maineri, Dr., Kanzler des Bistums St. Gallen und Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am Bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen

Benno Schnüriger, Dr. iur., Kommissionsmitglied der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ); Präsident des Synodalrates der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kt. Zürich

Andrin Studer, stud. iur., Vertreter der Studierenden

Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, Lehrbeauftragter an der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Der Sitz des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK ist vakant

### 3 Personelles

Geleitet wird das Institut von Prof. René Pahud de Mortanges, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg. Wissenschaftlicher Mitarbeiter ist Raimund Süess M Law, ebenso – bis Ende Juni 2012 – RA Dr. utr. iur. Christian R. Tappenbeck. Im Sommer 2012 übernahm letzterer die Leitung des Rechtsdienstes der evangelisch-reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn und parallel auch das Amt des Kirchenschreiber-Stellvertreters. Er bleibt dem Institut als freier Mitarbeiter erhalten. Die Stelle wurde nicht wieder besetzt. Aber auf Anfang Oktober 2012 wurde Frau B Law Delia Sauer als Unterassistentin angestellt. Das Sekretariat des Instituts wie auch des Lehrstuhls wird von Eveline Spicher geführt.

Mit lic. phil. Petra Bleisch Bouzar, Rabbiner Dr. David Bollag, Prof. Hans-Jürgen Guth, PD Dr. utr. iur. LL.M. Christoph Winzeler und neu auch mit RA Dr. utr. iur. Christian R. Tappenbeck verfügt das Institut über externe freie Mitarbeiter, die dem Institut mit ihren kompetenten Fachkenntnissen zur Seite stehen. Übersetzungsarbeiten werden von Evelyne Gschwind, M Law (französisch) und Delia Sauer, B Law (englisch) ausgeführt.

Das Institut ist den Mitgliedern des Institutsrates für ihre stete Unterstützung dankbar. Das betrifft vor allem den Präsidenten, Dr. Philippe Gardaz, auf dessen offenes Ohr, Verständnis und tatkräftiges Engagement die Institutsmitarbeiter stets zählen dürfen. Als Zeichen des Dankes wurde die Institutsratssitzung vom Mai genutzt, um im schönen Encadrement des Cercle de la Grande Société in Bern mit einigen Gästen und Freunden den runden Geburtstag von Dr. Philippe Gardaz zu feiern.

### 4 Kirche im Umbruch – Laienengagement als Chance? Institutstagung vom 21. September 2012

Am 21. September 2012 ging eine gut besuchte Tagung des Instituts der Frage nach, welche gesellschaftliche und innerkirchliche Parameter für das Laienengagement bestehen und welche kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Möglichkeiten und Grenzen existieren. Einen Schwerpunkt der Thematik bildete der Laie gemäss c. 517 § 2 CIC, der sich aufgrund von Priesterangel an der Ausübung der Hirtensorge in der Pfarrei massgeblich beteiligen kann. Dieser Aspekt wurde unter dem Blickwinkel der Schweiz wie auch Deutschlands und Frankreichs beleuchtet.

In ihrem religionssoziologischen Grundlagenreferat verdeutlichte Prof. Judith Könemann (Professorin für Didaktik religiöser Bildungsprozesse, Münster), dass in Zukunft mit einer Abnahme des Engagements der Kirchenmitglieder gerechnet werden muss. Der gesamtgesellschaftliche Trend zur Individualisierung führt dazu, dass die Menschen ihre Religiosität vermehrt ausserhalb der Kirchen leben. Traditionelle Kirchlichkeit wird zunehmend durch frei wählbare alternative Formen von Religiosität und Spiritualität ersetzt. Man spricht heute nicht mehr von einer Säkularisierung, sondern vermehrt von einem „believing without belonging“. Das führt nicht nur zu einer Abnahme der Mitgliederzahl der römisch-katholischen Kirche. Sondern jene Mitglieder, die der Kirche erhalten bleiben, sind oft auch nicht bereit, sich in einer Masse und in einer Exklusivität zu engagieren, wie eine moderne Gemeindeftheologie das erwarten und eine lebendige Pastoral das verlangen würden. Die katholische Kirche hat hier noch das zusätzliche Handicap, dass Laien nur eine mithelfende, unterstützende Rolle zugeordnet ist, während Menschen heute als Voraussetzung

für ihr Engagement erwarten, dass ihnen Räume selbstständiger Verantwortung eröffnet werden.

Tatsächlich sind, wie Prof. René Pahud de Mortanges ausführte, gemäss dem kanonischen Universalrecht zentrale Funktionen der Glaubensvermittlung und der Kirchenleitung Klerikern vorbehalten. Volle Leitungsgewalt kommt nur Klerikern zu. Laien können lediglich an ihr mitwirken (c. 129 CIC). Auch die Ausübung einzelner sakramentalen Handlungen ist nur den geweihten Amtsträgern erlaubt. Abgesehen davon gibt es aber vielfältige Möglichkeiten für Laien, sich zu engagieren. Auf der Ebene der Pfarrei finden sich eine ganze Reihe von Ämtern und Diensten für Laien im liturgischen Bereich, in der Katechese und in der Diakonie, in der Mitwirkung bei der Leitung der Pfarrei und in Beratungsorganen. Auch der Grossteil der Mitarbeiter in den diözesanen Verwaltungen sind Laien. Nur wenige, aber einflussreiche Positionen, sind ausschliesslich Klerikern vorbehalten.

Nicht abgeleitet, sondern originär sind die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitverantwortung von Laien in den staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Hier sind, wie Dr. Daniel Kosch (Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz, Zürich) betonte, kirchliche Laien nicht Untergebene, sondern freie Menschen mit Rechten und Pflichten, ja eigentliche Kirchbürger. Ihre Kernkompetenz in den staatskirchenrechtlichen Gremien ist es, über die Finanzen der Kirche zu bestimmen, womit allerdings faktisch Vieles im Bereich der Pastoral zusammenhängt, etwa die Frage, wie umfassend sich die Kirche sozial engagieren und wen man dafür finanziell entschädigen will. Das „duale“ System, so sagte der Referent zu Recht, ist in Wirklichkeit ein monistisches: Der Kirchbürger ist identisch mit dem Getauften. Er nimmt schlicht die ihm vom staatlichen Recht her eröffneten Möglichkeiten als Getaufter wahr. Umso wichtiger ist es, dass die Mitglieder staatskirchenrechtlicher Gremien sich nicht als „kirchliche Finanzfunktionäre“ verstehen, sondern aus verantworteter Glaubensüberzeugung mitreden, wenn es um die richtigen Entscheide für die Gestaltung des kirchlichen Lebens geht.

Ein heute zunehmend wichtiger Bereich des Laienengagements, welcher Dr. Claudius Luterbacher-Maineri erörterte, ist die Pfarreileitung durch Lientheologen, so wie sie sich namentlich in der Deutschschweiz, also in den Diözesen Chur, Basel und St. Gallen entwickelt hat. Nach c. 517 § 2 CIC können die Laien „Anteil an der Ausübung der Hirtensorge“



Referentin Prof. Judith Könemann, Münster

haben. Wie gross dieser Anteil ist, lässt der CIC offen. Konkret hängt es von den Aufgaben und Kompetenzen ab, die den Laien vor Ort übertragen werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch leitende Elemente berücksichtigt werden. Deutlich wird dies im gegenwärtigen Prozess der Bildung von Seelsorgeräumen, welche mehrere Pfarreien umfassen. Jede der drei Diözesen hat hier je ein etwas anderes Leitungskonzept umgesetzt. Wie der Referent ausführte, stellen sich bei diesen Pastoralräumen verschiedene neue Fragen: Wie wird z.B. in solchen grösseren Gebilden eine Seelsorge der Nähe sichergestellt? Oder wie gelingt es, auch „ehrenamtliche“ Laien in die Leitung miteinzubeziehen?

Letzteres ist, wie Prof. Astrid Kaptijn erklärte, bereits eine Realität in Frankreich, wo in manchen Diözesen die Leitung von Pfarreien und grösseren Pastoralenheiten gemeinsam dem Pfarrer und einer ehrenamtlich arbeitenden „Equipe d'animation pastorale“ anvertraut wird. Mangels Kirchensteuern und staatlichen Zahlungen verfügt die katholische Kirche in Frankreich nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel, um die vor Ort engagierten Laien zu bezahlen, sodass sie in grossem Umfang auf Freiwilligenarbeit angewiesen ist. Gleich wie in der Westschweiz sind die Bischöfe in Frankreich aber zurückhaltend, die Leitung der Gemeinde ausschliesslich Laien zu übertragen. Dasselbe gilt für Deutschland, wie der Bericht von Prof. Hans-Jürgen Guth verdeutlichte: Bei ca. 11'000 Pfarreien werden nur rund zwei Dutzend von Laien geleitet. Offensichtlich gibt es hier unterschiedliche kirchliche Mentalitäten und Kulturen in den verschiedenen Bistümern.



Podiumsdiskussion als Abschluss der Tagung (Philippe Gardaz und Leo Karrer)

Wie in Zukunft das Laienengagement erhalten und stärken? Um diese Frage ging es im abschliessenden, von Dr. Philippe Gardaz geleiteten Podium, welches mit Urban Fink-Wagner (Redaktionsleiter der Schweizerischen Kirchenzeitung), Libero Gerosa (Professor für Kirchenrecht, Lugano) und Leo Karrer (em. Professor für Pastoraltheologie, Freiburg i.Ue.) prominent besetzt war. In verschiedenen Voten wurde darauf hingewiesen, dass es allen soziologischen Trends und innerkirchlichen Prozessen zum Trotz auch Mut machende Ereignisse und Entwicklungen gibt. Immer noch sind viele Menschen bereit, sich in den unterschiedlichsten Bereichen aktiv für ihre Kirche einzusetzen. Die zahlreichen Mitglieder von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien unter den Tagungsteilnehmern waren ein eindrückliches Beispiel dafür. Zu erwähnen ist ferner die materielle Unterstützung, welche die Kirche auch von ihren nicht-aktiven Mitgliedern erhält: Denn diese zahlen nach wie vor die Kirchensteuer, weil sie das soziale und kulturelle Engagement der Kirche, trotz distanzierterem Verhältnis zu ihr, schätzen. Die Tagungsreferate werden Anfang 2013 in einem Band der Reihe „Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht“ publiziert.

## 5 Publikation im Rahmen der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Im Berichtsjahr erschien in der Reihe FVRR der Band 27 mit ausgewählten Aufsätze von PD Dr. Christoph Winzeler.

### Religion im demokratischen Staat. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit.



PD Dr. Christoph Winzeler

Diese Publikation ist Christoph Winzeler gewidmet. Es sind darin elf Beiträge über das Religionsverfassungsrecht, die er im Verlaufe der letzten 14 Jahre geschrieben hat, aufgenommen.

Thematisiert wird dabei das Verhältnis von „Staat und Kirche“ (das Religionsverfassungsrecht), konkret u.a. die Erteilung von Schuldspesen aus religiösem Grund, der weltanschaulich neutrale Auftritt des Staates oder das mit dem Völkerrecht im Widerspruch stehende Minarettverbot der Bundesverfassung. Es geht aber auch um traditionelle Fragen des Zusammenspiels von kanonischem Recht mit Regelungen des Staates. Kann sich eine Religionsgemeinschaft für den Ausschluss der Frauen vom Priesteramt auf

die Religionsfreiheit berufen? Gibt es eine korporative oder nur eine individuelle Religionsfreiheit? Wie erfüllt das staatliche Recht seine Friedensfunktion in der religiös durchmischten, multikulturellen Gesellschaft? Das Buch zeigt mögliche Antworten auf.

Im Rahmen der Institutsratssitzung im November wurde das Erscheinen dieses wichtigen Bandes gefeiert und auch der grosse Einsatz von Christoph Winzeler für die Aktualisierung und Fortentwicklung des Religionsverfassungsrechts in der Schweiz gewürdigt.

## 6 Lehrveranstaltungen

Das Fach „Einführung in das Religionsrecht“, welches von René Pahud de Mortanges (internes religiöses Recht) und Christoph Winzeler (Religionsverfassungsrecht) unterrichtet wird, erfreut sich weiterhin grosser Beliebtheit. Nicht wenige Studentinnen und Studenten nehmen die Möglichkeit des Erwerbs der „Mention Religionsrecht“ wahr. Entsprechend werden auch viele Seminararbeiten im Fach Religionsrecht verfasst.

Vom 20. Februar bis 9. März fand der von René Pahud de Mortanges geleitete Blockintensivkurs „Jüdisches und islamisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“ statt. Nebst dem internen jüdischen und islamischen Recht werden in diesem Kurs auch das Religionsverfassungsrecht, das internationale Privatrecht und das Bürgerrecht jeweils im Kontext der Minderheitenreligionen behandelt. Konkrete Fragestellungen, die sich im Zusammenhang des Kursthemas ergeben, werden abschliessend von den Studierenden in Form einer kurzen Arbeit und eines Vortrags erörtert.

Yves le Roy hielt im Berichtsjahr die Vorlesung „Introduction au droit des religions“ an der französischsprachigen Sektion der Fakultät.

## 7 Dienstleistungen und Projekte

### 7.1 Medienarbeit

Wie gewohnt standen die Mitarbeiter im Laufe des Jahres den Medien stets mit Hintergrundinformationen, aber auch mit Einschätzungen und Statements zu den unterschiedlichsten Themen aus dem Verhältnis Staat-Religionsgemeinschaften zur Verfügung.

### 7.2 Gutachten zur Kirchensteuer juristischer Personen

Das Institut wurde von der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) sowie vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) beauftragt, ein Gutachten zum Thema der Kirchensteuer juristischer Personen zu erarbeiten, dies vor dem Hintergrund der in den Kantonen Zürich und Graubünden anstehenden Volksabstimmungen, welche die Abschaffung dieser Steuer als Gegenstand haben.

Das Gutachten ist in drei Teile gegliedert: Die gesetzliche Lage in den einzelnen Kantonen, die Verwendung dieser Kirchensteuer durch die kirchlichen Körperschaften, sowie eine Auslegeordnung der Lehre, im Besonderen in Bezug auf die Zweckbindung. Um die verschiedenen Meinungen betreffend dem letzteren Teil zu eruieren, führte das Institut am 6. März ein Hearing durch, an welchem insbesondere Experten des öffentlichen Rechts teilnahmen. Es kamen sehr viele Meinungen und Argumente zusammen, die auch die bisherigen Aussagen der Lehre widerspiegeln.

Aus dem Gutachten kann der Schluss gezogen werden, dass die Zweckbindung der Unternehmenskirchensteuer (Einschränkung der Einnahmen auf soziale und kulturelle Zwecke) eine zukunftssträchtige Lösung darstellen würde. In diesem Fall wäre die Religionsfreiheit nicht mehr in unzulässiger Weise tangiert, auch wenn das Bundesgericht letztere den Unternehmen zusprechen würde. Die Lehre könnte hiergegen kaum mehr etwas einwenden. Folglich sind wohl gewisse Modifikationen des Systems notwendig. Was der Blick auf die Rechtsgrundlagen betrifft, liegt eine breit gefächerte Palette der verschiedenen kantonalen Regelungen vor. Es wurde im Gutachten versucht, diese Ausgestaltungen zu ordnen und zu systematisieren.

Die Studie wird in der Reihe Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht im Januar 2013 erscheinen.

### 7.3 Aufsätze (Auswahl)

Mit dem Syntheseband „Religionen, Staat und Gesellschaft – Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt“ kam das NFP 58-Projekt „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ Anfang Juli 2012 zum Abschluss. René Pahud de Mortanges war in diesem Projekt Mitglied der Leitungsgruppe und hat auch am Syntheseband mit dem Beitrag „Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung“ mitgewirkt. In den anderen Aufsätzen im Syntheseband werden viele interessante, detaillierte und ausführliche Fragestellungen zur Thematik der religiösen Vielfalt in der Schweiz dargestellt. Der Syntheseband liegt auch in französischer Sprache vor.

Der von René Pahud de Mortanges und Raimund Süess gemeinsam erarbeitete Aufsatz „Religious education in Switzerland“ ist im Berichtsjahr 2012 in der Publikation „The Routledge international Handbook of religious education“ erschienen. Dieses Werk vereinigt Aufsätze zum Religionsunterricht, wie er in den verschiedensten Ländern der Welt gegolgt ist.

Im Oktober 2011 fand in Wien eine Tagung mit dem Titel „Zwischen Kruzifix und Minarett“ statt. René Pahud de Mortanges und Raimund Süess haben für den Tagungsband, welcher im Juli 2012 erschienen ist, gemeinsam einen Aufsatz verfasst. Er trägt den Titel „Religiöse Symbole in der Schule – die Rechtslage in der Schweiz“.

### 7.4 Erarbeitung eines powerpoint-Foliensatzes und eines Flyers

Das Bistum St. Gallen sowie der Kirchgemeindevorstand St. Gallen hat das Institut beauftragt, eine Powerpoint-Präsentation und einen Flyer zu gestalten. Diese Dokumente sollen als Grundlage eines Workshops dienen, welcher ab 2013 vom Kirchgemeindevorstand St. Gallen organisiert wird. Ziel dieses Workshops soll sein, die rechtlichen Grundlagen des Bistums St. Gallen und des Katholischen Konfessionsteils St. Gallen sowie den Dualismus der römisch-katholischen Kirchen in der Schweiz und im Besonderen in St. Gallen den Ratsmitgliedern in den Kirchgemeinden näherzubringen.

## 8 Dokumentationen und Handapparat

Das Institut betreut auf seiner Homepage ([www.religionsrecht.ch](http://www.religionsrecht.ch)) eine Dokumentation mit direkten Links zu allen religionsrechtlich relevanten Erlassen des kantonalen Rechts. Die gesamte Instituts-Homepage, inkl. diese Dokumentation, wird im Sinne einer Aktualisierung und Modernisierung einer Revision unterzogen. Mit dieser Aufgabe wird zurzeit die Unterassistentin am Institut, Delia Sauer, betraut. Im Verlaufe des nächsten Jahres sollte die neue Seite aufgeschaltet werden.

Die gesamte auf der Homepage ersichtliche Dokumentation liegt auch in Papierform am Institut vor. Ebenso werden die internen Erlasse der kantonalkirchlichen Körperschaften sowie der Bistümer am Institut aufgenommen und fortlaufend aktualisiert. Von einzelnen kirchlichen Institutionen wird das Institut stets mit den aktuellsten kirchlich-internen Gesetzen kostenlos beliefert. Für diese Dienstleistung möchte sich das Institut herzlich bedanken.

Auch im Jahr 2012 wurde der institutsinterne Handapparat mit neuen religionsrechtlich relevanten sowie aktuellen Werken erweitert.

Freiburg i. Ue. im Januar 2013

Raimund Süess

René Pahud de Mortanges